

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 8 vom 22. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Laufen

Grundsteuer für 2022

Bekanntmachung der Stadt Laufen 1

Markt Teisendorf

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

für den Bebauungsplan Hörafing - Nord

gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB 2

Gemeinde Ainning

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte“

mit integriertem Grünordnungsplan

Bekanntmachung über die erneute, verkürzte und beschränkte öffentliche Auslegung

der Planung gemäß §§ 4a Abs. 3, i.V.m. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Berchtesgadener Straße“

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

und der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 4

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Seniorenanlage Lindenstraße“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

und der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplans „Surheim Südost“;

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 6

Bek. Nr. 1

Stadt Laufen

Grundsteuer für 2022 Bekanntmachung der Stadt Laufen

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2022 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2022 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November 2022 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 16. August 2022 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 16. August 2022 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2022 zur Zahlung fällig. In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2022 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich nur an einen Adressaten richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden.

Wenn der Bescheid sich an mehrere Adressaten richtet, kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der beklagten Behörde

**Stadt Laufen,
Rathausplatz 1, 83410 Laufen**

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Stadt Laufen eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet: poststelle@stadtlaufen.de. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Laufen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Laufen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Einwendungen, die sich gegen die vom Finanzamt getroffenen Feststellungen über die sachliche und persönliche Steuerpflicht im Grundsteuermessbescheid (=Grundlagenbescheid) richten sind ausschließlich beim Finanzamt Berchtesgaden, Postfach 1154, 83461 Berchtesgaden vorzubringen (§ 351 Abs. 2 AO). Die Stadt Laufen ist an die Feststellungen in diesem Grundlagenbescheid beim Erlass des Grundsteuerbescheides gebunden.

Dieser Bescheid gilt auch für die folgenden Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung).

Eigentumswechsel: Wird ein Grundstück durch Rechtsgeschäft (Verkauf, Schenkung, Überlassung) übereignet, bleibt der bisherige Eigentümer bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner. Die im notariellen Vertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht des Voreigentümers für das Übergangsjahr nicht. Die Grundsteuerschuld kann von der Stadt Laufen somit erst zum 1. Januar des Folgejahres beim neuen Eigentümer angefordert werden. Ein Ausgleich zwischen dem Erwerber und dem bisherigen Eigentümer kann nur auf privatrechtlichem Weg erfolgen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Laufen, den 16. Februar 2022
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Hörafinng - Nord gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 14.02.2022, gem. § 2 Abs. 1 BauGB, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Hörafinng – Nord gefasst.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche der Fl. Nr. 2806 der Gemarkung Weildorf von ca. 2.300 qm und eine Teilfläche der Fl. Nr. 2907 der Gemarkung Weildorf von ca. 600 qm. Der räumliche Geltungsbereich kann im Rathaus, Zimmer 206, nach voriger Terminvereinbarung, eingesehen werden. Zusätzlich ist die Planung auf der gemeindlichen Homepage: www.markt.teisendorf/meine-Gemeinde/Bauleitplanung veröffentlicht.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan wird im Verfahren gem. § 13 b BauGB aufgestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für fünf Bauparzellen für Einfamilienhäuser geschaffen werden. Hiervon können zwei Bauparzellen im Rahmen des Ansiedlungsmodells des Marktes vergeben werden.

Teisendorf, den 22. Februar 2022
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte“ mit integriertem Grünordnungsplan Bekanntmachung über die erneute, verkürzte und beschränkte öffentliche Auslegung der Planung gemäß §§ 4a Abs. 3, i.V.m. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 03.06.2019 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte“ mit integriertem Grünordnungsplan im Regelverfahren.

Für das Planungsgebiet nördlich der Salzburger Straße existiert als letztgültige Planzeichnung die Tektur zur „Erweiterung zur Bebauung Mitterfelden“ aus dem Jahre 1960. Dieser Baulinienplan wurde durch verschiedene textliche Verordnungen in den Jahren 1965 (für Teile nördlich der Salzburger Straße) und in den Jahren 1968 und 1984 ergänzt. Diese Ergänzungen befassten sich im Wesentlichen mit gestalterischen Festsetzungen, Aussagen zur max. zulässigen Baudichte oder der Zulässigkeit von Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO fehlten. Nachdem sich die Gemeindeverwaltung in den letzten Jahren zunehmend mit Nachverdichtungswünschen konfrontiert sah, die der noch rechtskräftige Baulinienplan nicht zuließ, wurden in der Vergangenheit allein für dieses Baugebiet an die 19 Änderungsverfahren eingeleitet, um diesen Bauwünschen entgegen kommen zu können.

Da die Anträge zu Nachverdichtungsvorhaben nicht abreißen und weitere Teiländerungen des Baulinienplans nicht mehr durchgeführt werden sollen, will die Gemeinde, ähnlich wie bei der Neuplanung für das Baugebiet südlich der Salzburger Straße, auch für das Gebiet nördlich der Salzburger Straße nun einen qualifizierten Bebauungsplan neu aufstellen.

Das Planungsgebiet liegt zentral im Ortsteil Mitterfelden der Gemeinde Ainring und betrifft das Quartier zwischen der Moosstraße im Westen und der Heubergstraße im Osten, der Salzburger Straße im Süden und im Norden die Goethestraße beiderseitig nebst Adalbert-Stifter-Straße und Nocksteinstraße. Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Als Art der Nutzung wird, dem Ableitungsgebot des BauGB folgend, Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, wie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ainning dargestellt. Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 15.02.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte“ aufgrund eingegangener Stellungnahmen geringfügig geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte“ mit integriertem Grünordnungsplan, Satzung und Begründung vom 15.02.2022, sowie dem Umweltbericht vom 12.10.2021 und die Schalltechnische Untersuchung vom 28.10.2021 liegt in der Zeit von

02.03.2022 – 18.03.2022

während der allgemeinen Dienststunden erneut gem. § 4a Abs. 3, § 3 Abs.2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Mitterfelden Mitte“ mit integriertem Grünordnungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte“ mit integriertem Grünordnungsplan nicht von Bedeutung ist.

Der Gemeinde Ainning liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Themenbereichen vor bzw. im Rahmen der Auslegung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan vom 15.02.2022
- (2) Begründung vom 15.02.2022 mit Umweltbericht (gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB. Darin sind folgende umweltbezogene Informationen enthalten: Schutzgut Fläche, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt, Schutzgut Klima-/Klimawandel, Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit, Schutzgut Kulturelles Erbe sowie Hinweise auf kumulierende Wirkungen mit benachbarten Vorhaben)
- (3) Schalltechnische Untersuchung vom 28.10.2021
- (4) Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Fläche	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 12.10.2021.
Boden/Wasser	- Stellungnahme des WWA-Traunstein vom 26.08.2021 (Hinweise zu Starkregenereignissen) - Stellungnahme LRA BGL- Wasserrecht-Bodenschutz-Altlasten vom 21.09.2021 (Hinweis zur Meldepflicht beim Auffinden von bisher nicht bekannten Altlasten) - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 12.10.2021.

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts (Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut, Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen). - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 12.10.2021.
Klima-/Klimawandel	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 12.10.2021.
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	- Stellungnahme des Immissionsschutzes vom LRA BGL vom 21.09.2021 (Hinweis auf die Erfordernis einer schalltechnischen Untersuchung mit Darlegung der schalltechnischen Situation durch Verkehrs- und Schienenlärm und der Festlegung der damit verbundenen Schallschutzmaßnahmen) - Schalltechnische Untersuchung, Möhler & Partner vom 28.10.2021 (Untersuchung der Lärmsituation durch Verkehr und Schienenverkehr, Festsetzungen zum Schallschutz) - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 12.10.2021.
Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter sowie Landschaftsbild)	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 12.10.2021.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Folgend sind diese Änderungen aufgeführt:

- WA 6 Zurücknahme der Grünfläche bis auf 7 m zur Grundstücksgrenze bei den Fl. Nr. 537/125, 537/145, 537/151 Gem. Ainring
- WA 2 Konkretisierung der Nutzung zur Betreuung und Pflege auf Fl. Nr. 537/179 und 537/180 Gem. Ainring in den textlichen Festsetzungen.
- Textliche Festsetzungen Pkt. 3 Abs. 2 und Abs.4 Abstandsflächenregelung zu transparenten Brüstungen und grenzständige Doppelgaragen.
- Textliche Festsetzungen Pkt. 4.7 Klarstellung zur Situierung von Garagen und Stellplätze

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Aktuelles – Bauleitplanverfahren – Bebauungsplan „Mitterfelden Mitte“ veröffentlicht.

Auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ainring Gebrauch zu machen, die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring oder per E-Mail an die gemeinde@ainring.de abzugeben. Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können aber nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654/575-54 bzw. 08654/575-0 oder Email: gemeinde@ainring.de) in Anspruch genommen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 16. Februar 2022
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Berchtesgadener Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

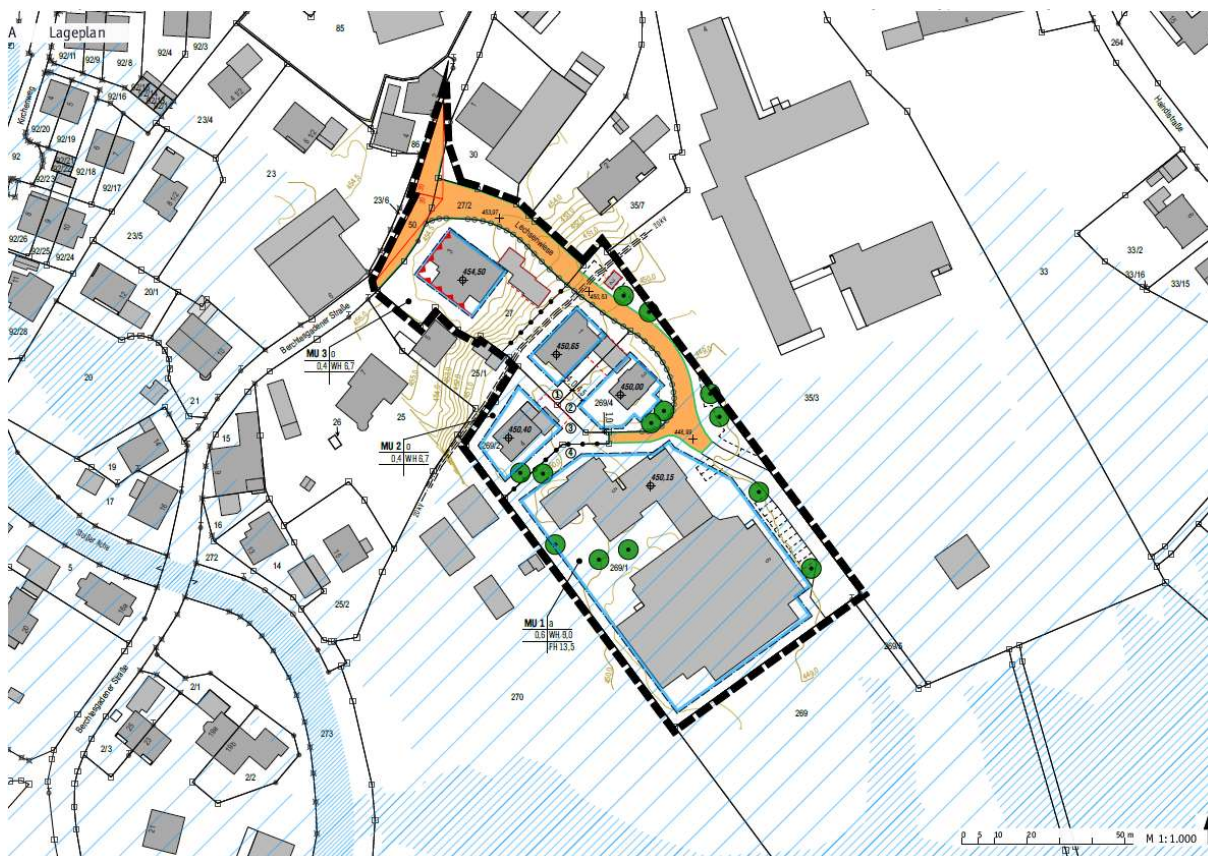
Der Bauausschuss der Gemeinde Piding hat am 14.12.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Berchtesgadener Straße“ für seinen gesamten Geltungsbereich zu ändern.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Anlass der 1. Änderung ist die Ermöglichung eines Bauwunsches, welchem die Grundzüge der Planung entgegenstanden. Nicht zuletzt wegen dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden befürwortet die Gemeinde diesen Bauwunsch und kann mit der vorliegenden Änderung auch das Baurecht anderer Grundstücke erweitern sowie bauliche Erweiterungsmöglichkeiten des gemeindlichen Kindergartens schaffen.

Der ca. 1,07 ha umfassende Geltungsbereich der Änderung entspricht dem des rechtskräftigen Bebauungsplans mit den Flurnummern 27, 27/2, 269/1, 269/2, 269/4 sowie Teilflächen der Flurnummern 30 und 50. Er erstreckt sich von der Berchtesgadener Straße bis einschließlich zur Mehrzweckhalle und grenzt im Osten unmittelbar an das Gelände der Grund- und Mittelschule Piding. Im Süden befindet sich landwirtschaftlich genutzte Fläche, im Westen Wohnbebauung und im Norden Gewerbe und Wohnbebauung.

Im Bereich der Berchtesgadener Straße weichen die Grenzen des Geltungsbereichs aufgrund der den örtlichen Gegebenheiten angepassten Sichtflächen geringfügig von denen des bisherigen Bebauungsplans ab.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

In Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Bauausschuss der Gemeinde Piding hat in seiner Sitzung vom 18.01.2022 den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.12.2021 mit Änderungen gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Zur öffentlichen Einsichtnahme wird der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.12.2021 bestehend aus Planteil, Satzungstext und Begründung ausgelegt.

Die Unterlagen liegen im Bauamt (Zimmer 10) des Rathauses Piding, Thomastraße 2, 83451 Piding, in der Zeit vom

03. März 2022 bis 04. April 2022

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gemeinde-piding.de/startseite/bauleitplanung> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Piding, den 17. Februar 2022
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Seniorenanlage Lindenstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Piding hat am 15.02.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Seniorenanlage Lindenstraße“ für seinen gesamten Geltungsbereich zu ändern.
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Anlass der 2. Änderung ist die Ermöglichung der Kapazitätserweiterung der Pflegeplätze durch Baumaßnahmen an der Seniorenanlage in der Lindenstraße 46. Diese sollte bereits mit der 1. Änderung aus dem Jahr 2020 möglich sein, im Rahmen des entsprechenden Bauantrags im Jahr 2021 wurde allerdings eine Abstandsflächenproblematik festgestellt, welche nun behoben werden soll.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flurnummern 1056 und 1056/26 wird dabei nicht verändert, es werden lediglich textliche Festsetzungen getroffen, um die Abstandsflächen auf die jeweils gültige Fassung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) festzulegen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

In Anwendung des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Bauausschuss der Gemeinde Piding hat in seiner Sitzung vom 15.02.2022 den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.02.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Zur öffentlichen Einsichtnahme wird der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.02.2022 bestehend aus Satzungstext und Begründung ausgelegt.

Die Unterlagen liegen im Bauamt (Zimmer 10) des Rathauses Piding, Thomastraße 2, 83451 Piding, in der Zeit vom

03. März 2022 bis 04. April 2022

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gemeinde-piding.de/startseite/bauleitplanung> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Piding, den 17. Februar 2022
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung des Bebauungsplans „Surheim Südost“; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 19.10.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Surheim Südost“ neu aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst einen wesentlichen Teil des Ortes Surheim und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist es, eine Nachverdichtung zu ermöglichen um die Schaffung von neuem Wohnraum zuzulassen und im zentralen Bereich die dem dörflichen Charakter entsprechende Mischnutzung aus Wohnen, Gewerbe und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen zu stärken.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.02.2022 liegt mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom Mittwoch, 2. März 2022 bis einschließlich Montag, 4. April 2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden	Umweltbericht vom 11.02.2022 Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land vom 13.12.2021
Wasser	Umweltbericht vom 11.02.2022 Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land vom 13.12.2021

Tiere und Pflanzen	Umweltbericht vom 11.02.2022
Klima und Luft	Umweltbericht vom 11.02.2022
Mensch und Siedlung	Umweltbericht vom 11.02.2022 Schalltechnische Untersuchung vom 11.02.2022 Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land vom 13.12.2021
Orts- und Landschaftsbild	Umweltbericht vom 11.02.2022
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht vom 11.02.2022

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 15. Februar 2022
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister
